

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 24 (1908)

**Heft:** 48

**Rubrik:** Marktberichte

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Frieden zwischen beiden Teilen führen. Gegen den Entwurf eines Arbeitskammergesetzes bestünden indessen schwere Bedenken, die durch die Umarbeitung der ersten Vorlage nicht nur nicht behoben, sondern durch gewisse Bestimmungen des neuen Entwurfs noch wesentlich vermehrt worden seien. Die Ausführungen, die alle einschlägigen Verhältnisse einer genauen Betrachtung unterzogen, veranlaßten die Versammlung zur Annahme eines Beschlussantrages, in welchem zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Verein wegen jener Bedenken den vorliegenden Gesetzentwurf nicht für zweckdienlich erachte und ihn ablehnen müsse, da er von seiner Durchführung schwere Gefahren auch für das Holzgewerbe befürchte.

Ebenfalls auf sozialpolitischem Gebiete bewegte sich der Vortrag von Dr. Reiner, Syndikus des Allgemeinen Arbeitgeber-Verbandes Mannheim, der das Thema „Der Holzindustrie und Holzhändler als Arbeitgeber“ ausführlich behandelte und die Notwendigkeit der Schaffung eines Zusammenschlusses der Arbeitgeber der Holzindustrie nach dem Vorgang in anderen industriellen Erwerbsgruppen gegen Außwüchse der Arbeiterorganisationen schilderte.

Otto Jansohn-Mannheim behandelte Wünsche, die die Schaffung der Möglichkeit einer lebhafteren Teilnahme der Holzindustrie an den Arbeiten der berufsgenossenschaftlichen Organisationen zum Gegenstand hatten. Das Thema gab Anlaß, auch noch andere, die berufsgenossenschaftliche Versicherung betreffenden Fragen zur Sprache zu bringen, wobei u. a. auch auf die bedenklichen Folgen der Ansammlung des Reservefonds hingewiesen wurde.

Regierungsbaumeister Schwabach-Charlottenburg, vom Verein zur Förderung der Verwendung des Holzschwellen-Oberbaues, redete über den Stand der Unterschwellungsfrage in Deutschland mit Beziehung auf Holzindustrie und Forstwirtschaft und erörterte hier in technischer, wirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht einmal vor breiter Deffenlichkeit eine Frage, die bei dem ständigen Vordringen der Eisenbahn gerade in diejenigen Gebiete, in denen Forstwirtschaft und Holzindustrie einen breiten Raum einnehmen, eine außerordentlich brennende geworden ist. Die anwesenden Vertreter der Staatsforstverwaltung stellten in der darauf folgenden Diskussion fest, daß sich in der Frage der Verwendung der Holzschwelle in den Gebieten, die zu den waldreichsten Deutschlands gehören, die Interessen der Forstwirtschaft und der Holzindustrie auf das engste berühren und daß die Forstwirtschaft es für ihre Pflicht erachte, auch ihrerseits in energischer Weise für eine größere Verwendung des Holzes im Eisenbahn-Oberbau einzutreten. Die Aussprache gipfelte in folgender einstimmig angenommenen Resolution:

„Der Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands betont als Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des Holzgewerbes in einem der waldreichsten Bezirke Deutschlands die Notwendigkeit einer größeren Verwendung des Holzes sowohl für den Eisenbahn-Oberbau als auch für sonstige Bauzwecke. Er erachtet diesen Hinweis für um so notwendiger, als sich das Holzgewerbe seines Bezirkes gegenwärtig in einer sehr kritischen Lage befindet, die auch auf die Forstwirtschaft von nachteiligstem Einfluß sein muß.“

Ein spezielles Gebiet des Holzeinkaufes wurde in einem Referat von W. Wallach-Alsfeld betreten, der die Festsetzung der Dimensionen für den Verkauf von Stamm- und Grubenholz vor dem Einschlag aus den Wäldern des Großherzogtums Hessen als eine dringende Notwendigkeit bezeichnete, um einen festen Maßstab für die Holzfächer zu schaffen, während man sich in der darauf folgenden Diskussion, zu der auch die anwesenden Vertreter der Staats- und Privatforstverwaltungen das

Wort ergriessen, von anderer Seite auch auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellte und die bisherige Einrichtung der hessischen Staatsforstverwaltung als eine für den Holzfächer vorteilhafte bezeichnet.

Die bevorstehende Einführung der Eisenbahnbetriebsmittel-Gemeinschaft ließ Karl Goldmann-Mannheim die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit einer Änderung in den bestehenden Bestimmungen über die Standgelderehebungen lenken. Eine einstimmig angenommene Resolution gab die Wünsche der Holzinteressenten dahin zu erkennen, daß durch Herabsetzung des jetzigen, außerordentlich hohen Standgeldsatzes selbst unter Fortfall des Reklamationsrechtes stabile und bessere Verhältnisse für die Eisenbahnverwaltungen sowohl, als auch für die Transportinteressenten geschaffen würde.

Zu einer wichtigen inneren Einrichtung des Vereins, dem Fachsiedgericht der Holzbranche, für dessen Zusammensetzung die neuen Wahlen bevorstehen, brachte der Geschäftsführer des Vereins, H. Herzer-Freiburg i. B., eine Änderung des Wahlmodus in Vorschlag, die einstimmige Annahme sand.

Als Ort der nächsten Generalversammlung wurde Straßburg i. E. gewählt.

Den Verhandlungen, welche vom frühen Morgen bis nachmittags 4 Uhr dauerten, folgte ein Festmahl in der Stadthalle, während am anderen Tage ein Ausflug nach Hochheim den Teilnehmern Gelegenheit gab, einen Blick in den Betrieb einer Champagnerfabrik und in die riesigen Kellereien der Firma Burgeff & Cie. zu tun. Die feierliche Umrahmung des Kongresses hatte sich die Sektion Hessen des Vereins unter Führung ihrer Vorstandsmitglieder, insbesondere der Herren Fr. Köhler-Mainz, Joh. Jak. Bowinkel-Mainz und Val. Hofmann-Kostheim zur Aufgabe gemacht, die sie in glänzender, von dem hohen gastfreundlichen Sinne der Rheinländer zeugenden Weise lösten.

## Merkblatt.

Rückgang der Holzpreise. Hierüber wird berichtet: Hallau. Während die Langholzpreise bei den gegenwärtigen Steigerungen, die hier und anderwärts abgehalten werden, im allgemeinen dieselben geblieben sind, wie in den letzten Jahren, ist auf dem Brennholzmarkt ein kleiner Abschlag eingetreten. Es hängt dies wohl mit den großen Vorräten zusammen, die seit einigen Jahren, hauptsächlich im benachbarten Badischen, zum Verkauf gebracht wurden und heute teilweise noch sich auf den Lagerplätzen befinden. Auch macht die Kohlenheizung große Fortschritte, und bei dem flauen Gang der Industrien hat sich auch der Verbrauch der Papierfabriken reduziert. So ergibt sich, so schreibt die „R. 3.“ für die Brennholzfächer etw. Erleichterung, die umso mehr zu begrüßen ist, als in unserer Gegend die Preise erheblich höher standen, als in andern waldreichen Gebieten der Schweiz.

## Lack- und Farben-Fabrik in Chur Verkaufszentrale in Basel

liefert in ausgezeichneten Qualitäten und zu billigst angemessenen Preisen 275 c

Lederlack schwarz und Naturlederlacke feinst, hell bis braun und rotbraun. Lederschwärzeöl,

**Dicken Terpentin W. N.**

(besonders geeignet für Linoleum).

Linoleumwichse feinst, weiss, Amlung, Tapetziererbürsten, Leim, Lederöl, Pinsel u. dgl. mehr.

— Gegenwärtig macht sich im Jura ein Sinken der Holzpreise fühlbar. Auch der Staat Bern hat's am Montag anlässlich einer großen Gant erfahren. Er hatte die Preise auf Fr. 13 für Buchen, Fr. 3 für Tannen- und Fr. 8.50 bis Fr. 9 für Prügelholz festgesetzt, hat aber fast keine Abnehmer gefunden, da diese die Preise übertrieben hoch fanden. Insbesondere das Buchenholz blieb fast alles unverkauft.

— Aus dem Kanton Bern wird geschrieben: Wie man allenthalben versichern hört, hat der günstige schneearme Winter die Holzhauerarbeiten im Walde sehr gefördert, so daß nun große Mengen Holz dem Handel zur Verfügung stehen, was einen erheblichen Preisrückgang zur Folge haben werde.

**Süddeutscher Holzmarkt-Bericht der „M. N. N.“** Die Belebung, über deren leise Anzeichen schon berichtet wurde, hat weitere Fortschritte gemacht. Am Brettermarkt können sich die Preise langsam befestigen, da die Einschränkung, die man sich in der Produktion auferlegt hat, anfängt, ihre Früchte zu tragen. Sowohl der Mittel- als der Niederrhein zeigen mehr Kaufneigung und auch vom ostdeutschen Holzmarkt werden große Abschlässe in russischen Mauerlatten via Nordsee für Berlin und Stettin gemeldet. Allerdings wird es noch einige Zeit dauern, bis sich der Oberrhein der neuen Situation voll anpaßt. Man verlangt, frei oberbayerischen Häsen, 25 Mf. für Kleinholz, 27 Mf. für Mittelholz, 29 Mf. für Messholz und 31 Mf. für Holländerholz per Festmeter. Schmale Bretter noch wenig gesucht. Bei Versteigerungen im Taubergund, dem Bauland und bei Buchen wurde die volle Forsttage erzielt. Für die nächste Zeit stehen noch viele Auktionen an, sowohl in Baden, als in der Pfalz und im Elsaß.

## Verschiedenes.

(Korresp.) Ein interessanter Rechtsstreit hat ein aargassisches Gericht zurzeit zu erledigen. Ein Holzhändler kaufte von einer Gemeinde Säg- und Bauholz und erkannte dabei auf den Verkaufsvertrag für die aarg. Kollektivholzsteigerungen. Derselbe bestimmt in Art. 7: Die Rinde gehört beim Laubholz und überall da, wo die Holzliste nicht ausdrücklich etwas anderes sagt, mit Rechten, Lasten und Beschwerden zum ungeschälten Verkaussobjekte. Alle Nadelholzstämme, welche nach dem 1. April noch im Rindenkleide im Walde liegen, werden von der Forstverwaltung entrindet. Es geschieht dies auf Kosten des Verkäufers, wenn der Ab-

fuhrtermin am 1. April noch nicht, auf Kosten des Käufers, wenn er am 1. April bereits verstrichen sein sollte; ein allfälliger Gelderlös wird dem Käufer gutgeschrieben.

Die Fällung wurde bei der Verkäuferin verzögert, die eingeräumten 60 Tage Abfuhrfrist waren am 1. April verstrichen, weshalb sich die Verkäuferin um die Entrindung nicht weiter kümmerte.

Die Entrindung wurde infolge der Nachlässigkeit des Försters, der nebenbei noch als bevogter Mann eine Steigerung leiten durfte, den ganzen Sommer über verzögert und nur teilweise und mangelhaft besorgt. Der Käufer erlitt durch den Wurmfraß großen Schaden und verlangte von der Verkäuferin Schadensersatz. Derselbe wurde aber verweigert mit der Begründung, daß die Gemeinde nicht des Holzes wegen, sondern lediglich des Waldes wegen (Borkenkäfer) die Entrindung vornehme.

Der Käufer dagegen erklärte, er habe das Holz unter der bestimmten Voraussetzung gekauft, daß es entrindet werde, durch wen das geschehen müsse, sei Nebensache. Die Holzindustrie sei im gleichen Maße, wie die Forstindustrie, auf das Entrinden des Holzes angewiesen, weshalb auch nur noch ausnahmsweise unentrindetes Holz als marktfähig anerkannt werde.

Hätte die Gemeinde das Holz rechtzeitig gefällt, so hätte er als Käufer für die richtige Entrindung gesorgt, hätte er dann das nicht getan, so hätte die Gemeinde nach Vertrag in seinen Kosten die zwangsweise Entrindung des Waldes wegen vornehmen müssen. In diesem Falle hätte er als Käufer nicht das Recht gehabt, der Gemeinde für schlechtes Entrinden eine Schadensersatzforderung stellen zu dürfen.

Anderer halte er es aber in seinem Falle, die Gemeinde habe das Holz nicht zwangsweise entrinden müssen, sondern habe als Folge der verspäteten Fällung dem Käufer die rechtzeitige Abfuhr verunmöglich und somit gemäß Vertrag an Stelle des Käufers die Entrindung übernommen. Folgedessen habe die Gemeinde auch den Schaden zu tragen, der dem Holz entstanden sei, gleichwie ihn der Käufer hätte tragen müssen, wenn er das Holz durch mangelhafte Entrindung selbst hätte Schaden leiden lassen.

Wer hat nun wohl Recht!

Opposition gegen die staatliche Gebäudeversicherung. Die st. gallischen Gewerbetreibenden haben beschlossen, daß Referendum gegen das neue Gesetz betr. staatliche Brandversicherung von Gebäuden einzuleiten.

Neue Baugesellschaft „L'Abellé“ in Chaux-de-Fonds. Wie im Vorjahr, so wird auch für 1908 eine Dividende von 3,5 % zur Ausschüttung gelangen.